

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1969	Nummer 86
--------------	---	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203201	28. 5. 1969	RdErl. d. Finanzministers Ortsklasse bei gemeindlichen Gebietsänderungen . . . . .	1036
203203	4. 6. 1969	RdErl. d. Finanzministers Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten . . . . .	1036
641	12. 5. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verzinsung und Tilgung öffentlicher Baudarlehen . . . . .	1038

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
30. 5. 1969	Bek. — Ausländerrecht; Gültigkeitsdauer amerikanischer Reisepässe . . . . .	1038
	<b>Finanzminister</b>	
29. 5. 1969	RdErl. — Tilgung von Gehaltsvorschüssen . . . . .	1038
	<b>Arbeits- und Sozialminister</b>	
30. 5. 1969	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe . . . . .	1038
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei . . . . .	1039
	Landesrechnungshof . . . . .	1039
	Berichtigung zu den Personalveränderungen des Finanzministers (MBL. NW. S. 957) . . . . .	1039

## I.

203201

**Ortsklasse  
bei gemeindlichen Gebietsänderungen**RdErl. d. Finanzministers v. 28. 5. 1969 —  
B 2105 — 13.2 — IV A 2

## I.

Durch § 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Kleve vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 160 / SGV. NW. 2020) werden mit Wirkung vom 1. 7. 1969

die Stadt Kleve	Ortsklasse S
und die Gemeinden Brienen	Ortsklasse A
Donsbrüggen	Ortsklasse A
Griethausen	Ortsklasse A
Keeken	Ortsklasse A
Kellen	Ortsklasse S
Materborn	Ortsklasse A
Reichswalde	Ortsklasse A
Rindern	Ortsklasse A
Salmorth	Ortsklasse A
Warbeyen	Ortsklasse A
Wardhausen	Ortsklasse A

zu einer neuen Gemeinde „Stadt Kleve“ zusammengeschlossen.

Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist ab 1. Juli 1969 für die **Stadt Kleve** insgesamt die **Ortsklasse S** zugrunde zu legen.

## II.

Mein RdErl. v. 11. 8. 1959 (SMBI. NW. 203201) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1969 wie folgt geändert:

Im Abschnitt „Nordrhein-Westfalen“ sind folgende Änderungen erforderlich:

Bei dem Ort Kleve wird folgender Fußnotenhinweis angebracht: „maßgebend ist ab 1. Juli 1969 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 160 / SGV. NW. 2020)“.

Der Ort Kellen, Kreis Kleve, wird gestrichen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1969 S. 1036.

203203

**Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage  
für Dienst zu ungünstigen Zeiten**RdErl. d. Finanzministers v. 4. 6. 1969 —  
B 2126 — IV A 3

Auf Grund des § 22 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (GV. NW. S. 254 / SGV. NW. 20320) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister folgendes bestimmt:

## 1 Grundsatz

- 1.1 Beamte, die nicht nur gelegentlich, sondern im Rahmen einer Schichtfolge regelmäßig in erheblichem Umfange zu Dienstleistungen (einschließlich des Dienstes in Bereitschaft) zu ungünstigen Zeiten (Nummer 2) herangezogen werden, erhalten eine Zulage. Zum Dienst in Bereitschaft zählen Zeiten der Rufbereitschaft nur insoweit, als der Beamte während dieser Zeiten tatsächlich zu Dienstleistungen herangezogen wird.
- 1.2 Die oberste Landesbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Beamtengruppen, die für die Zahlung der Zulage in Betracht kommen.

## 2 Anspruchsvoraussetzungen

Für die Gewährung der Zulage sind die Dienstleistungen (einschließlich des Dienstes in Bereitschaft)

- 2.1 an Sonntagen oder gesetzlichen Wochenfeiertagen,
- 2.2 an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr,
- 2.3 an Samstagen sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres, sofern diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, in der Zeit ab 13 Uhr zu berücksichtigen.

## 3 Höhe der Zulage

- 3.1 Die Zulage beträgt, wenn solche Dienstleistungen im Monat ausmachen

44 volle Stunden und mehr  
oder

30 volle Stunden und mehr nur in der  
Zeit von Samstag 13 Uhr bis Montag  
6 Uhr oder an gesetzlichen Wochen-  
feiertagen

20,— DM,  
25,— DM,  
35,— DM,  
45,— DM,  
60,— DM.

- 3.2 Die zulagefähigen Stunden sind für jeden Tag zu ermitteln. Bei Teilen einer Stunde bleiben Arbeitszeiten von weniger als 30 Minuten unberücksichtigt. 30 Minuten und mehr werden als volle Stunde gerechnet.

## 4 Zahlungsweise der Zulage

Die Zulage wird monatlich nachträglich durch die für die Zahlung der Dienstbezüge zuständige Dienststelle gezahlt. Ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung für die Zahlung der Dienstbezüge zuständig, so werden monatlich Abschläge gezahlt. Die endgültige Abrechnung wird jeweils nach dem Stand vom 31. März und 30. September mit den Dienstbezügen für die Monate Juni und Dezember vorgenommen. Für die Änderungsmitteilung ist der als Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden.

Anlage

## 5 Regelung in besonderen Fällen

- 5.1 Die Zulage nach diesen Bestimmungen entfällt insoweit, als auf Grund anderer Regelungen gleiche oder ähnliche Erschwernisse entsprechend abgegolten werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister, ob die Voraussetzungen für einen Wegfall oder eine Kürzung der Zulage nach Satz 1 vorliegen.
- 5.2 Werden infolge der Einführung dieser Zulage andere Entschädigungen oder Zulagen gekürzt, weil sie ganz oder teilweise die gleichen Erschwernisse abgelten, so wird vom Wirksamwerden dieser Kürzung an die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gewährt.

## 6 Steuerliche Behandlung der Zulage

Die Zulage ist einkommensteuer- bzw. lohnsteuerpflichtig.

## 7 Ausnahmen

Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Wachdienst bei den Polizeieinrichtungen.

## 8 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Anlage

(Ort und Datum)

(Aktenzeichen)

Sachbearbeiter

Fernruf und  
Nebenanschluß

An das  
**Landesamt für Besoldung und Versorgung**  
Nordrhein-Westfalen  
**4 Düsseldorf**  
Postfach 9007

<b>LBV-Personalnummer</b>

**Änderungsmitteilung**

— Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten —  
— Baustellenzulage —  
(Lohnsteuerpflichtig)

Name und Vorname (bei Frauen auch Geburtsname)	
Amtsbezeichnung	
Geburtsdatum	

Bitte Zutreffendes ankreuzen

1

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

Baustellenzulage ab .....

Bis zur endgültigen Abrechnung sind monatlich zu zahlen  
und zu versteuern: .....

2

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

Baustellenzulage **entfällt** mit Ablauf des .....

Bereits gezahlte Beträge sind gem. nachstehender Nr. 3 abzurechnen.

3

**Abrechnung für die Zeit vom ..... bis .....**

Es standen zu:

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

Baustellenzulage

Monat / DM

Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.

(Dienstsiegel)

Sachlich richtig  
Im Auftrag

(Name)

(Amtsbezeichnung)

641

### Verzinsung und Tilgung öffentlicher Baudarlehen

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 5. 1969 — III C 3—4.742—1329/69

- 1 In meinem RdErl. v. 27. 10. 1958 wurden die darlehnsverwaltenden Stellen ermächtigt, bei vor dem 1. 1. 1957 für gemischt genutzte Bauvorhaben bewilligten öffentlichen Baudarlehen der Ermittlung der geschuldeten Zins- und Tilgungsleistung eine Teilwirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde zu legen, die nur den öffentlich geförderten Wohnraum betraf.
- 2 Dieser RdErl. wurde durch meinen RdErl. v. 10. 12. 1965 (SMBL. NW. 2370) aufgehoben, nachdem inzwischen auch für die vor dem 1. 1. 1957 geförderten Bauvorhaben nach den mietrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) und des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954) den Schuldners dieser öffentlichen Mittel für die Mietberechnung ein Übergang zur Kostenmiete nach den Vorschriften der II. Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719) gestattet wurde.
- 3 Soweit die Bewilligungsbehörden bei Anträgen auf eine mietrechtliche Genehmigung für solche Bauvorhaben die Aufstellung einer Teilwirtschaftlichkeitsberechnung nach § 32 ff. der II. Berechnungsverordnung gestattet haben, ist auf Antrag des Schuldners für die Zukunft von dieser Teilwirtschaftlichkeitsberechnung auch bei der Ermittlung der Leistungen für diese öffentlichen Baudarlehen auszugehen.

Die Bestimmungen der II. Berechnungsverordnung gelten nach § 1 zwar nicht für eine solche Ermittlung der Zins- und Tilgungsleistungen aus Darlehnsverträgen, die vor dem 1. 1. 1957 vereinbart worden sind. Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und -vereinheitlichung bin ich aber bereit, auf Antrag des Schuldners auch insoweit für die Zukunft der Darlehnsverwaltung die Teilwirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde zu legen, die von der Bewilligungsbehörde für die Ermittlung der Kostenmiete genehmigt worden ist.

- 4 Soweit die Bewilligungsbehörde bei einer Mietenumstellung entsprechend den Vorschriften des § 32 der II. Berechnungsverordnung die Aufstellung einer Teilwirtschaftlichkeitsberechnung nicht genehmigt hat, ist auch für die Darlehnsverwaltung in Zukunft weiterhin von der Gesamtwirtschaftlichkeitsberechnung auszugehen, falls die Aufstellung einer Teilwirtschaftlichkeitsberechnung nicht nach meinem RdErl. v. 27. 10. 1958 gemäß obiger Nummer 1 gestattet wurde.
- 4.1 Ist die Gesamtwirtschaftlichkeitsberechnung weiterhin maßgebend und sind hierin Fremdmittel aufgeführt, die eindeutig nicht für die Förderung der öffentlich geförderten Wohnungen, sondern für anders genutzte Grundstücksteile gewährt wurden (z. B. Brauereidarlehen bei Gaststätten, Existenzaufbaudarlehen, Mieterdarlehen für freifinanzierte oder steuerbegünstigte Wohnungen usw.), so bin ich bei einer entsprechenden Antragstellung des Schuldners damit einverstanden, daß nach der planmäßigen Tilgung dieser Fremdmittel die freiwerdenden Leistungen nicht für eine Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Baudarlehen herangezogen werden.
- 4.2 Wurden Fremdmittel sowohl zur Finanzierung der öffentlich geförderten Wohnungen als auch für die Schaffung von freifinanzierten oder steuerbegünstigten Wohnungen oder Gewerberäumen verwendet, so ist auf Antrag des Schuldners insoweit entsprechend den Grundsätzen der §§ 34 und 35 der II. Berechnungsverordnung zu verfahren. Bei diesen getilgten Fremdmitteln ist zur Verzinsung und

Tilgung des öffentlichen Baudarlehen nur der Teil der in der Gesamtwirtschaftlichkeitsberechnung in Ansatz gebrachten Kapitalkosten zu verwenden, der bei Zugrundelegung einer Teilwirtschaftlichkeitsberechnung insoweit auf den öffentlichen Wohnanteil entfallen würde.

- 5 Werden Anträge gemäß den Nummern 3 oder 4 dieses RdErl. bis zum 30. 6. 1969 gestellt, so ist die Jahresleistung für das öffentliche Baudarlehen mit Wirkung vom 1. 1. 1969 an neu zu berechnen.

Bei nach dem 30. 6. 1969 bei den darlehnsverwaltenden Stellen eingehenden Anträgen richtet sich der Zeitpunkt der Neufestsetzung der Jahresleistung nach den jeweils getroffenen darlehnsrechtlichen Vereinbarungen.

— MBL. NW. 1969 S. 1038.

## II.

### Innenminister

#### Ausländerrecht

##### Gültigkeitsdauer amerikanischer Reisepässe

Bek. d. Innenministers v. 30. 5. 1969 —  
I C 3 / 43.62 — V 5

Das amerikanische Generalkonsulat in Düsseldorf hat mitgeteilt, daß seit dem 26. 8. 1968 ausgestellte amerikanische Reisepässe 5 Jahre vom Tage der Ausstellung an gültig sind.

Obwohl die vor dem 26. 8. 1968 ausgestellten für 3 Jahre gültigen amerikanischen Reisepässe noch den Vermerk für die bisher notwendige Verlängerung enthalten, sind sie automatisch 5 Jahre vom Tage der Ausstellung an gültig. Allerdings werden diese Pässe weiterhin mit dem bisher üblichen Verlängerungsstempel versehen, wenn sie einer zuständigen amerikanischen Stelle vorgelegt werden.

Die seit dem 26. 8. 1968 ausgestellten amerikanischen Pässe enthalten auf Seite 2 das Datum, an dem der Paß ungültig wird.

— MBL. NW. 1969 S. 1038.

### Finanzminister

#### Tilgung von Gehaltsvorschüssen

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 5. 1969 —  
B 3140 — 5.3.1 — IV A 4

Nach meinem RdErl. v. 10. 1. 1962 (SMBL. NW. 203204) ist die Tilgung von Gehaltsvorschüssen nach den Vorschubrichtlinien vom 8. 6. 1935 allgemein im Monat August auszusetzen. Ich erkläre mit damit einverstanden, daß für 1969 die Vorschubtilgung im Juli ausgesetzt wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1969 S. 1038.

### Arbeits- und Sozialminister

#### Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 5. 1969 —  
IV B 2 — 6113/W

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248/SGV. NW. 216) am 30. 5. 1969 öffentlich anerkannt

die Bundesarbeitsgemeinschaft evangelischer Jugendferiendienste e. V., Sitz Wuppertal.

— MBL. NW. 1969 S. 1038.

### Personalveränderungen

#### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

##### Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. H. Kayser zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts in Aachen

Verwaltungsgerichtsrat Dr. H. Schmitz zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Köln

Gerichtsassessor Dr. G. Hirtsiefer zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1969 S. 1039.

### Landesrechnungshof

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat H. Flatten zum Oberregierungsrat

Regierungsrat J. Meurs zum Oberregierungsrat

Regierungsrat E. Wöbking zum Oberregierungsrat

Regierungsrat W. Reinert zum Oberregierungsrat

Regierungsrat W. Lampe zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1969 S. 1039.

### Berichtigung

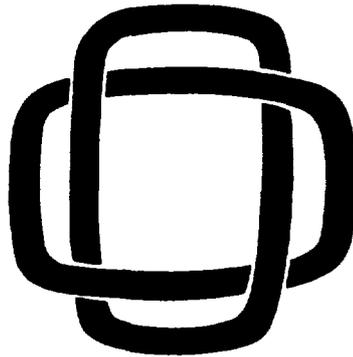
zu den Personalveränderungen des Finanzministers (MBl. NW. S. 957)

In der Rubrik „Es sind versetzt worden“ muß es unter Finanzbauamt Erkelenz richtig heißen:

„Oberregierungsbaurat **D. L o o k e**...“

— MBl. NW. 1969 S. 1039.

**Nicht nachlassen!**



**Halte Verbindung  
nach drüben!**

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.